Arbeitspapier 7 · Basiswissen

Die GmbH zwischen Gründungsentschluss und Eintragung

Vorgründungsgesellschaft und Vor-GmbH

In der Gründung sind drei Zeitabschnitte zu unterscheiden. Verfolgen mehrere Gründer vor der notariellen Beurkundung einen gemeinsamen Zweck, kann eine Vorgründungsgesellschaft als GbR oder OHG entstehen. Mit Beurkundung des Gesellschaftsvertrags (§ 2 GmbHG) entsteht die Vor-GmbH. Sie kann bereits selbst Rechte und Pflichten erwerben. Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft gehen nicht automatisch auf sie über. Erst die Eintragung in das Handelsregister lässt die GmbH als solche entstehen (§ 11 Abs. 1 GmbHG).

Voraussetzungen der Bargründung

Bei einer regulären GmbH beträgt das gesetzliche Mindeststammkapital 25.000 Euro (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Für die Anmeldung der reinen Bargründung sind zwei Schwellen zu beachten. Auf jeden einzelnen Geschäftsanteil muss mindestens ein Viertel seines Nennbetrags und insgesamt mindestens die Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals eingezahlt sein (§ 7 Abs. 2 GmbHG). Auch bei höher vereinbartem Stammkapital bleibt die zweite Schwelle bei 12.500 Euro, während das Viertelerfordernis mit den Nennbeträgen steigt. Die Geschäftsführer müssen die ordnungsgemäße Leistung und ihre endgültige freie Verfügung bei der Anmeldung versichern (§ 8 Abs. 2 GmbHG).

Wer haftet für Geschäfte vor der Eintragung?

Handelt der Geschäftsführer mit ausreichender Vertretungsmacht für die Vor-GmbH, wird sie Vertragspartnerin. Für die Aufnahme werbender Geschäfte vor Eintragung kann die Zustimmung der Gründer für den Umfang der Vertretungsmacht entscheidend sein. Daneben haftet der im Namen der Gesellschaft Handelnde nach § 11 Abs. 2 GmbHG persönlich. Allein die Beteiligung als Gründer macht eine Person noch nicht zum Handelnden gegenüber dem Vertragspartner.

Dieselbe Bestellung an zwei verschiedenen Tagen

Wird ein Mietvertrag nach Beurkundung wirksam für die Vor-GmbH geschlossen, bleibt er bei der Eintragung bestehen. Die eingetragene GmbH führt die Vor-GmbH identitätswahrend fort. Die gesetzliche Handelndenhaftung erlischt im Regelfall. Wurde derselbe Vertrag bereits vor der Beurkundung von der Vorgründungsgesellschaft geschlossen, bedarf seine Übernahme einer eigenen rechtlichen Grundlage. Der Zusatz „in Gründung“ auf dem Briefbogen ersetzt die Prüfung des Datums nicht.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2 GmbHG · § 5 GmbHG · § 7 GmbHG · § 11 GmbHG

Arbeitspapier 7 · Übungsfall

Der erste Vertrag der GmbH

Sachverhalt

Lina und Sam gründen die Laborlicht GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital und übernehmen je einen Geschäftsanteil von 12.500 Euro. Der Vertrag ist notariell beurkundet, Lina wirksam zur alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführerin bestellt. Beide zahlen je 6.250 Euro ein. Mit Sams Einverständnis kauft Lina vor der Registereintragung ausdrücklich im Namen der Laborlicht GmbH i. G. eine Maschine für 18.000 Euro. Die Gesellschaft wird anschließend ordnungsgemäß eingetragen.

Bearbeitungsauftrag

Genügen die Zahlungen für die Anmeldung der Bargründung? Gegen wen hat der Verkäufer vor und nach der Eintragung einen Kaufpreisanspruch? Weshalb spielt das Datum der Beurkundung eine Rolle?